

16.06.89

In

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 149. Sitzung am 15. Juni 1989 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (16. Ausschuß) - Drucksache 11/4678 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Raumordnungsgesetzes
- Drucksache 11/3916 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 07.07.89

Erster Durchgang: Drs. 336/88

Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Raumordnungsgesetzes

Das Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2669), wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift erhält folgende Fassung:
„Raumordnungsgesetz (ROG)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt: „Aufgabe und Leitvorstellungen der Raumordnung“.

b) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Struktur des Gesamtraumes der Bundesrepublik Deutschland ist unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten, der Bevölkerungsentwicklung sowie der wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen und kulturellen Erfordernisse und unter Beachtung der folgenden Leitvorstellungen so zu entwickeln, daß sie:

1. der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft am besten dient,
2. den Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sichert.
3. Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offenhält und
4. gleichwertige Lebensbedingungen der Menschen in allen Teilräumen bietet oder dazu führt.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Ordnung der Teilräume soll sich in die Ordnung des Gesamtraumes einfügen. Die Ordnung des Gesamtraumes soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen.“

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird um folgende neue Nummer 1 ergänzt:

„1. Die Struktur des Gesamtraumes soll mit einem ausgewogenen Verhältnis von Verdichtungsräumen und ländlichen Räumen entwickelt werden. Die Verflechtung zwischen diesen Teilräumen ist zu verbessern und zu fördern.“

b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und wie folgt gefaßt:

„2. Die räumliche Struktur der Gebiete mit gesunden Lebensbedingungen, insbesondere mit ausgewogenen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Verhältnissen, soll gesichert und weiter entwickelt werden. In Gebieten, in denen eine solche Struktur nicht besteht, sollen Maßnahmen zur Strukturverbesserung ergriffen werden. Die Erschließung und Bedienung mit Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsleistungen sind mit der angestrebten Entwicklung in Einklang zu bringen. In einer für die Bevölkerung zumutbaren Entfernung sollen zentrale Orte mit den zugehörigen Einrichtungen gefördert werden.“

c) Die bisherige Nummer 2 wird aufgehoben.

d) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. In Gebieten, in denen die Lebensbedingungen in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist, sollen die Lebensbedingungen der Bevölkerung, insbesondere die Erwerbsmöglichkeiten, die Wohnverhältnisse, die Umweltbedingungen sowie die Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen, allgemein verbessert werden; technologische Entwicklungen sind verstärkt zu nutzen.“

e) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „Lebens- und Arbeitsbedingungen“ durch das Wort „Lebensbedingungen“ ersetzt.

f) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. In Verdichtungsräumen mit gesunden Lebensbedingungen sowie ausgewogener Wirtschafts- und Sozialstruktur sollen diese Bedingungen und Strukturen sowie die Funktionen dieser Räume als Wohn-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentren gesichert werden.

Soweit in Verdichtungsräumen durch Luftverunreinigungen, Lärmbelastigungen, Überlastungen der Verkehrsnetze und andere nachteilige Auswirkungen der Verdichtung ungesunde Lebensbedingungen oder unausgewogene Wirtschafts- und Sozialstrukturen bestehen oder deren Entstehen zu befürchten ist, sollen Maßnahmen zur Strukturverbesserung ergriffen werden. Bei diesen Maßnahmen sind die Verdichtungsräume umgebenden Teilräume mit einzubeziehen. Insbesondere ist auf die Verbesserung der Verkehrs- und Wohnverhältnisse und auf den Ausbau von Dienstleistungs- und anderen Versorgung- und Entsorgungseinrichtungen hinzuwirken.

Freiräume für die Naherholung und für den ökologischen Ausgleich sollen gesichert werden.

Art und Umfang dieser Maßnahmen sollen die Verwirklichung der Grundsätze nach den Nummern 1 bis 4 und 6 in den anderen Gebieten nicht beeinträchtigen.“

g) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. Für ländliche Räume ist eine ausreichende Bevölkerungsdichte anzustreben, die **gewachsene Siedlungsstruktur möglichst zu erhalten** sowie auf die angemessene Ausstattung mit Dienstleistungs-, öffentlichen Verkehrs- und anderen Versorgungseinrichtungen auch bei rückläufigen Bevölkerungszahlen hinzuwirken. Eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mit ausreichenden und qualifizierten Ausbildungs- und Erwerbsmöglichkeiten, auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft, ist anzustreben.

Die Funktionen dieser Räume als Standort der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, als Wohn- und Wirtschaftsstandort sowie als naturnahe Erholungs- und Ferienggebiete sollen gesichert und verbessert werden. Für die Erhaltung und Stärkung der ökologischen Funktionen ist Sorge zu tragen.“

h) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. Es sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen oder zu sichern, daß **die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung durch die Landwirtschaft als bäuerlich strukturierter, leistungsfähiger Wirtschaftszweig erhalten bleibt und zusammen mit einer leistungsfähigen Forstwirtschaft dazu beiträgt**, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie die Kulturlandschaft zu erhalten und zu gestalten. **Die flächengebundene, bäuerliche Landwirtschaft ist in besonderem Maße zu schützen und hat Vorrang vor in anderen Formen ausgeübter Landwirtschaft.** Für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden sind in ausreichendem Umfang zu erhalten. Bei einer Änderung der Bodennutzung sollen ökologisch verträgliche Nutzungen angestrebt werden.“

i) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. Für den Schutz, die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, insbesondere des Naturhaushalts, des Klimas, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Waldes, für den Schutz des Bodens und des Wassers, für die Reinhaltung der Luft sowie für die Sicherung der Wasserversorgung, für die Vermeidung und Entsorgung von Abwasser und Abfällen und für den Schutz der Allgemeinheit vor Lärm ist zu sorgen. Dabei sind auch die jeweiligen Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Für die sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter, insbesondere von Wasser, Grund und Boden, ist zu sorgen.“

j) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 9.

k) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.

l) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 11 und wie folgt gefaßt:

„11. **Die landsmannschaftliche Verbundenheit sowie die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sollen berücksichtigt werden. Auf die Erhaltung von Kultur- und Naturdenkmälern ist zu achten.**“

m) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. Den Bedürfnissen der Menschen nach Erholung in Natur und Landschaft sowie nach Freizeit und Sport soll durch die Sicherung und umweltverträgliche Ausgestaltung geeigneter Räume und Standorte Rechnung getragen werden.“

4. In § 2 wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „des § 2 Abs. 1 und 2 sowie die aufgrund des § 2 Abs. 3 aufgestellten Grundsätze“ ersetzt durch die Worte „des § 2 Abs. 1 und 3 sowie die aufgrund des § 2 Abs. 2 aufgestellten Grundsätze“.
- b) In Absatz 3 wird „§ 2 Abs. 1 und 3“ durch „§ 2 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Bei Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben, soll für eine gegenseitige Unterrichtung und Abstimmung der geplanten Maßnahmen Sorge getragen werden.“

7. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Worte „und 6 Sätze 2 und 3“ durch „und 5 Satz 2“ ersetzt.
- b) In Satz 5 werden nach dem Wort „Pläne“ die Worte „; das Recht, Programme und Pläne nach den Sätzen 1 und 2 aufzustellen, bleibt unberührt“ eingefügt.

8. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) die auf Grundstücken durchgeführt werden sollen, die nach dem Landbeschaffungsgesetz oder nach dem Schutzbereichsgesetz in Anspruch genommen sind, oder“.

- b) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) über die in einem Verfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz, dem Bundesbahngesetz, dem Bundeswasserstraßengesetz, dem Telegraphenwegegesetz, dem Luftverkehrsgesetz oder dem Personenbeförderungsgesetz zu entscheiden ist,“.

9. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Raumordnungsverfahren

(1) Die Länder schaffen Rechtsgrundlagen für ein Verfahren, in dem raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt werden (Raumordnungsverfahren).

ren). Das Raumordnungsverfahren schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme auf

1. Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen

2. Kultur- und sonstige Sachgüter
entsprechend dem Planungsstand ein.

Durch das Raumordnungsverfahren wird festgestellt,

1. ob raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen,

2. wie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können.

(2) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorhaben, für die wegen ihrer Raumbedeutsamkeit und möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist. Von einem Raumordnungsverfahren kann abgesehen werden, wenn für diese Vorhaben räumlich und sachlich hinreichend konkrete Ziele der Raumordnung und Landesplanung in Programmen und Plänen nach § 5 dargestellt werden und das Verfahren den Anforderungen des Absatzes 1 und den für die Einbeziehung der Öffentlichkeit geltenden Anforderungen für das Raumordnungsverfahren entspricht.

(3) Die Länder regeln die Einholung der erforderlichen Angaben für die Planung oder Maßnahme.

(4) Die in § 4 Abs. 5 genannten Stellen sind zu unterrichten und zu beteiligen. Bei Vorhaben des Bundes oder bundesunmittelbarer Planungsträger ist im Benehmen mit der zuständigen Stelle über die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens zu entscheiden. Die Öffentlichkeit ist zu unterrichten. Das Nähere regeln die Länder.

(5) Bei Vorhaben der militärischen Verteidigung entscheidet der zuständige Bundesminister oder die von ihm bestimmte Stelle, bei Vorhaben der zivilen Verteidigung die zuständige Stelle über Art und Umfang der Angaben für die Planung oder Maßnahme sowie über die Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit.

(6) Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens und die darin eingeschlossene Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt ist von den in § 4

Abs. 5 genannten Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die **den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand** betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens **nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften** zu berücksichtigen. Von den **für die Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgeschriebenen Anforderungen** kann im nachfolgenden Zulassungsverfahren insoweit abgesehen werden, **als diese Verfahrensschritte bereits im Raumordnungsverfahren erfolgt sind**. Die Anhörung der Öffentlichkeit und die Bewertung der Umweltauswirkungen können auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, **sofern die Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren dadurch einbezogen wurde, daß**

1. das Vorhaben öffentlich bekanntgemacht wird,
2. die für die Prüfung der Umweltverträglichkeit erforderlichen Unterlagen während eines angemessenen Zeitraumes eingesehen werden können,
3. Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird,
4. die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet wird.

Die Pflicht, Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 5 Abs. 4 zu beachten, bleibt unberührt. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist insbesondere aus den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung herzuleiten. Für Verfahren der Bauleitplanung ist das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens in die Abwägung nach § 1 Abs. 5 und 6 des Baugesetzbuchs mit einzubeziehen; die Anpassung der Bauleitplanung richtet sich allein nach § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuchs.

(7) Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Es ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften. Das Berücksichtigungsgebot nach Absatz 6 bleibt unberührt.

(8) Für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg gilt die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 nicht. Schaffen diese Länder Rechtsgrundlagen für Raumordnungsverfahren, finden die Absätze 1 bis 7 Anwendung."

10. In § 8 Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „und 6 Sätze 2 und 3“ durch „und 5 Satz 2“ ersetzt.

11. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden am Ende die Worte „und Arbeitnehmer“ durch ein Komma und die Worte „der Arbeitnehmer und des Sports“ ersetzt.

12. In § 11 wird Satz 2 aufgehoben.

Artikel 2

Sonderregelung

Das Raumordnungsverfahren für Freileitungen nach § 14 des Landesplanungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 10. Oktober 1983 (GBl. S. 621) bleibt unberührt.

Artikel 3

Bekanntmachung des Raumordnungsgesetzes

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann den Wortlaut des Raumordnungsgesetzes im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

16.06.89

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 149. Sitzung am 15. Juni 1989 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes - Drucksachen 11/3916, 11/4678 - den nachfolgenden Entschließungsantrag in Drucksache 11/4678 - Nummer 3 der Beschlußempfehlung - angenommen:

3. Der Deutsche Bundestag bekräftigt seinen Beschluß vom 12. November 1987 (Drucksache 11/1173), mit dem er die Bundesregierung aufgefordert hat, die Mitwirkung des für die Raumordnung zuständigen Bundesministers bei den raumbedeutsamen Maßnahmen innerhalb der Bundesregierung wirkungsvoller zu gestalten.

30.06.89

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 15. Juni 1989 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.